Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ten will, eine behördliche Bewilligung bei einer vom Kanton zu bezeichnenden Behörde einholen. Diese Behörde muss sich aber zuvor ein Gutachten von der Filmkammer beschaffen, die sich wiederum mit den Verbänden darüber ins Einvernehmen zu setzen hat. Ob es sich dabei um Normal-, Schmal-, Kultur-, Spiel- oder andere Filme handelt, bleibt sich gleich. Damit ist den Aussenseitern, die sich bisher um die Ordnung der Verbände nicht kümmerten, das Handwerk gelegt. Die Filmkammer, die die Nöte unseres Gewerbes kennt, wird aber nur in Ausnahmefällen eine solche Bewilligung befürworten . . ."

Dazu nur eine Bemerkung: Wir meinten, der Sinn des geplanten Gesetzes über die Bewilligungspflicht zur Ausübung irgend einer Tätigkeit im Filmwesen (also auch zur Vorführung von Filmen) könne nur ein kultureller und nationaler sein. Es gehe darum, unerwünschten Elementen, die sich persönlich und fachlich nicht über die nötigen Eigenschaften ausweisen können, das Handwerk zu legen. Nun wird das Gesetz doch zu einer wirtschaftlichen Angelegenheit zum einseitigen Interessentenschutz der Fachverbände degradiert. Wenn wir die Bemerkung im „Schweizer-Film-Suisse" recht verstehen, sollen durch die neue Regelung auch alle irgendwie öffentlichen Schmalfilmvorführungen, wie sie Pfarrämter, Vereine, Institutionen aller Art, regelmässig oder gelegentlich, zu bieten gewohnt waren, in Zukunft unter Kontrolle gestellt und (via Fachverbände, Filmkammer) von einer kantonalen Bewilligung abhängig gemacht werden. Eine solche Bewilligung wird aber „nur in Ausnahmefällen" befürwortet werden.

Das Gesetz würde, wenn Herr Eberhardt Recht hat, weit über das Ziel hinausschiessen und wäre für uns vollkommen **unannehmbar.** Man würde nicht zuletzt, unter dem Vorwand, dem wirtschaftlich leidenden Kinogewerbe zu helfen, viele kulturell wertvolle Äusserungen auf dem Gebiete des Filmes einfach unterdrücken. Gehen doch manche dieser Äusserungen ausgerechnet von den „Aussenseitern, die sich um die Ordnung der Verbände nicht kümmern," aus. Auch hier halten wir fest: „Nicht vom Brot allein lebt der Mensch!"

Mitteilungen

In der Augustnummer von „Schweizer-Film-Suisse" äussert J. L. die Bedenken des Lichtspieltheaterverbandes zum Filmgesetzentwurf, der in der kommenden Septembersession des Luzerner Kantonsrates durchberaten werden soll. In einer längeren, ausführlichen Eingabe habe, so berichtet J. L., der „Schweizerische Lichtspieltheaterverband" sich u. a. gegen zwei Bestimmungen gewehrt: 1. gegen die Vorzensur, die in Zukunft nicht nur alle gezeigten Filme, sondern auch das gesamte Reklamematerial erfassen soll, und 2. gegen die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren für den allgemeinen Filmbesuch. Es ist nur zu verständlich, dass der Sekretär des grossen Fachverbandes sich für die wirtschaftlichen Interessen der Luzerner Lichtspieltheater wehrt;

es ist das seine Pflicht. Wir müssen aber hier den luzernischen Gesetzgebern vollkommen Recht geben, wenn sie aus zwingenden Gründen der moralischen Volksgesundheit und aus der verantwortungsvollen Sorge um die heranwachsende Jugend eher zur Strenge als zum allgemeinen „laisser faire" neigen.

Die Forderung nach einer wirksamen Vorzensur der Kinoreklame kommt nicht von ungefähr. Immer wieder mussten selbst die Leiter des Lichtspieltheaterverbandes unverbesserliche Mitglieder (es sind deren nicht sehr viele) zur Anständigkeit in der Anpreisung der Filme mahnen; bisher ohne sichtbaren Erfolg. Wo aber die private Initiative versagt, ist es Pflicht des Staates, zum Rechten zu sehen.

Bezüglich des Mindestalters der Jugendlichen liesse sich vielleicht ein vernünftiger Mittelweg finden, indem das 18. Jahr zwar als Minimalalter verbleibt, aber öfter zu Gunsten der Heranwachsenden für erzieherisch und künstlerisch besonders wertvolle Filme das Alter auf 16 Jahre herabgesetzt wird, sowie es im Kanton Waadt gesetzlich gehandhabt wird.

Kurzbesprechung Nr. 8

Wertstufen:

Sichtung nach dem **moralischen** Wert nach Besucherklassen. **Künstlerisch** besonders wertvolle Filme sind mit einem Stern gekennzeichnet.

I. Für **Kinder.**
II. Für **Alle,** auch für jugendliche Schulentlassene.
III. Für **Erwachsene.**
IV. Für Erwachsene, aber mit **Reserven.**
IV. B. Mit **ernsten** Reserven, nur für ganz gereifte, filmgewohnte Erwachsene.
V. Schlecht, zu verurteilen und abzulehnen.
VI. Grundschlecht.

D = deutsch gesprochen. E. d. = Englisch gesprochen, deutsch untertitelt.
I. d. = Italienisch gesprochen, deutsch untertitelt.

II. Für Alle:
***„Mr Smith goes to Washington"** (Herr Smith geht nach W.) E. d. Eines der besten Werke aus der Prod. 1940; wird immer wieder aufgeführt **„The blue bird"** (Der blaue Vogel.) E. d. Technicolor. Cf. Besprechung in Nr. 7a **„Nick Carter, Master Detektive"** (Nick Carter Meisterdetektiv), Kriminalfilm. E. d.

III. Für Erwachsene:
„Eine Frau wie Du", D. **„Ein Abend auf der Heide"**, D. **„Dreimal Hochzeit"**, D. **„They drive by night"** (Sie fahren bei Nacht), E. d. Cf. Bespr. **„The house with the Seven Gables"** (Das Haus mit den sieben Giebeln), E. d. Cf. Bespr. **„Jagdstaffel"**, E. d. Cf. Bespr.

IV. Für Erwachsene mit Reserven:
„Die sieben Tapfern" (Russenfilm, russisch gesprochen, deutsch und französisch untertitelt). Cf. Bespr. in Nr. 7a. **„Die kleine Sünderin"** (Schwarzfahrt ins Glück), D. Frivole Auffassung von der Liebe.

IV. B. mit **ernsten Reserven:**
„Die zwei lustigen Vagabunden", D. (Eine Szene mit groben Anzüglichkeiten.)

Buchdruckerei H. Studer-Meyer, Luzern, Zürichstrasse 42

III. Erwachsene.

Das HAUS mit den sieben Giebeln. (The House of the Seven Gables)

Produktion und **Verleih:** Universal. (Amerikanisch mit deutschen und französischen Untertiteln.) — **Regie:** Joe May. — **Darsteller:** George Sanders, Margret Lindsay, Vincent Price, Dick Foran...

Es ist erstaunlich, mit welcher Sicherheit die ernsteren unter den amerikanischen Filmleuten geschmackliche Klippen umschiffen, an denen unsere europäischen Filmleute ihre besseren Werke immer wieder Schaden leiden lassen, wenn sie vielen etwas bringen wollen. Der Roman Nathniel Hawthornes (1804—1864), der hier verfilmt wurde, gehört einer Art Romantik an, wo eine junge Rasse selbst durch den Untergrund der finstersten Gewalten ihren gesunden Sinn für Realitäten und einen naiven Lebensoptimismus selbst durchbrechen lassen muss. In Stimmung und atmosphärischen Mitteln mahnt die filmische Nacherzählung oft an Wylers „Das Tal der heulenden Winde", ohne aber dessen stoffliche und formale Einheitlichkeit zu erreichen.

Auf einem alten Bostoner Hause lastet ein Fluch, den ein habsüchtiger Ahne durch eine Freveltat auf sich gezogen. Habsüchtige Nachfahren sterben eines mysteriösen Todes, bis ein junges Paar durch edle Gesinnung und lange, unverschuldete Leiden sich den Anspruch der finsteren Mächte entwindet. Diese Vorlage hätte allenfalls einen expressionistischen Gruselfilm abgeben können oder zu einer kunstreichen Komödie am Rande des Tragischen. Dass aber das komplexe Ganze beisammen bleiben konnte, ohne ins Banale abzusinken, haben wir dem Können und dem natürlichen Takt der amerikanischen Produzenten zu verdanken. Die darstellerischen Leistungen sind beachtlich bis in die Komparserie hinab. George Sanders und Margret Lindsay spielen das unschuldig verfolgte Paar und Vincent Price den habsüchtigen Bruder. Dick Foran ist ein Freiheitskämpfer und gibt den Nachfahr des Fluchers. Er bringt als Freund der beiden das Verderben über den Bösen. Nan Grey ist der schüchterne Sonnenstrahl im nun wieder heiteren Hause.

47

Sie fahren bei NACHT. (The drive by night)

III. Erwachsene.

Produktion und **Verleih:** Warner Bros. — **Regie:** Raoul Walsh. — **Darsteller:** George Raft, Ann Sheridan, Ida Lupino, Humphrey Bogart.

Es scheint ein Zeichen unserer Zeit zu sein, dass in allen Ländern ein Bedürfnis nach Gestaltung tatsächlichen Lebens auch im Film sich bemerkbar macht. Die Kritik in aller Welt ruft nach dem Dokumentarfilm, und mancher Kritiker zweiten Ranges glaubt schon in jedem Ansatz dazu das packende Lebensdokument vor sich zu haben. Einen solchen Ansatz finden wir in diesem Film, der in seinem ersten Teil den schweren Beruf der Überlandchauffeure schildert. Solange sie mit eigenem Wagen auf eigene Rechnung fahren wollen, um vielleicht später einmal ein eigenes Unternehmen zu begründen, setzen sie sich endlosen und gefahrvollen Nachtfahrten aus und werden durch Auftraggeber und Abzahlungsfirmen oft rücksichtslos ausgebeutet. Wäre dieser Teil, der hie und da an die „Früchte des Zornes" erinnert, konsequent weitergeführt worden, so hätte sich allerdings ein packendes soziales Dokument ergeben, und die Liebe zur Unabhängigkeit hätte nochmals über alle Opfer triumphiert. Aber ein Unfall bringt es mit sich, dass der Held (George Raft) für seinen invaliden Bruder (Humphrey Bogart) und dessen Gattin sorgen muss, und so wählt er den „leichten Weg" und verdingt sich bei einem alten Kameraden, der sich bis zum Garagenbesitzer emporgearbeitet hat (Alan Hale). Die frivole Gattin des Chefs sucht — ihres gutmütigen Gatten überdrüssig — den neu Eingestellten nach Kräften zu fördern in der Hoffnung, seine Liebe zu erringen. Sie schreckt selbst vor dem Gattenmord nicht zurück und versucht schliesslich, Raft zu ruinieren, als sie sehen muss, dass er eine Andere (Ann Sheridan) liebt. Doch treibt sie ihr Gewissen während des Prozesses in den Irrsin. Ida Lupino gibt die Teufelin mit grossem Können wieder und Ann Sheridan steht die menschliche Rolle mindestens so gut wie ihre früheren als Verführerin. Der Film ist spannend gebaut und trägt manchen Zug der Echtheit. Wegen der Schwere der Vorfälle möchten wir ihn nur reiferen Erwachsenen empfehlen.

48

A. Z.
Luzern

Kleinbild, Schmalfilm und deren Projektion sind unsere Fachgebiete.
Wir raten Ihnen gewissenhaft und führen Ihnen unsere Apparate gerne und unverbindlich vor.
Alle couranten Modelle sind am Lager.
Vorteilhafte Occasionen.

OPTIKER Friedinger
KINO PHOTO PROJEKTION

Telephon 20625 Weggisgasse 21 LUZERN

Je schlechter die Zeiten, desto notwendiger die Versicherung!

DIE KONKORDIA ist in hervorragendem Maße imstande, **allen** zu dienen.

KONKORDIA, Kranken- und Unfallkasse des Schweizerischen kathol. Volksvereins

Zentralverwaltung:
LUZERN
Bundesplatz 15
Telephon 20434